



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Ordnungsamt Rosenheim; Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen	S. 116
--	--------

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen

Allgemeiner Hinweis: Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmer – unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen stattfinden oder unter freiem Himmel – sind durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch eine Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) in Bayern untersagt.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, die Ausbreitungsdynamik zu verlangsamen und die Bevölkerung zu schützen.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 500 Teilnehmern werden im Bereich des Stadtgebietes Rosenheim bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) untersagt.

In begründeten Fällen kann die Stadt Rosenheim auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit das Infektionsrisiko begrenzt bleibt.

2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 13.03.2020, spätestens mit Bekanntgabe, in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZuStV), kann die Stadt Rosenheim als zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Durch das Gesundheitsamt Rosenheim wurden sowohl im Landkreis Rosenheim, als auch im Stadtgebiet Rosenheim bereits mehrere bestätigte Krankheitsfälle, sowie Verdachtsfälle festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- Es herrscht bei Veranstaltungen mit hoher Teilnehmerzahl erfahrungsgemäß meist eine hohe räumliche Nähe der Teilnehmer untereinander.
- Überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19 sind vermehrt zu erwarten, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region, als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Schutzmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen, aber auch für Kleinkinder.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat ergeben, dass die Nachteile, die die Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer durch das Verbot zu erleiden haben (insbesondere finanzielle Einbußen und die Einschränkung des sozialen Lebens) weniger schwer wiegen, als das Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Gesundheitsschutz. Im Ergebnis überwog somit das Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Verhinderung der Weiterverbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit.

Die Möglichkeit, eine Veranstaltung in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zuzulassen, trägt zur Verhältnismäßigkeit der Gesamtmaßnahme bei.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung tritt am 13.03.2020, spätestens mit Bekanntgabe in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der analogen Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsregierung für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern, ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 4:

Die in Ziffer 4 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz

zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 12.03.2020

Hoch
Leitender Verwaltungsdirektor